

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 31. Juli 2009 – Jahrgang 14 – Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen	Seite 3
Bekanntmachung Termine für den Bürgerservice im Ortsteil Töplitz 2009/2010	Seite 6
Stellenausschreibung Fachbereichsleiter/ Fachbereichsleiterin für den Fachbereich 3	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Berichtigung zur: Einladung zur Anhörung der Eigentümer und Behörden nach § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einstellung des Bodenordnungsverfahren „Bliesendorfer Wald“ AZ.: 1/053/C	Seite 9

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 27.07.2009 wird die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 09.07.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft Flächen in der Stadt Werder (Havel) sowie in den Ortsteilen Bliesendorf, Glindow, Kemnitz und Phöben.

Bei der vorliegenden 1. Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplan 2020 handelt es weniger um geänderte Zielsetzungen der Stadtentwicklung als um Bestandsdarstellungen auf Grund von in jüngerer Zeit vollzogenen Entwicklungen sowie um Korrekturen der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans.

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs.1 BauGB möglichst frühzeitig an den Planungen zu beteiligen und über Ziel und Zweck öffentlich zu unterrichten.

Daher besteht die Möglichkeit in der Zeit vom

11.08.2009 bis 21.08.2009

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, in 14542 Werder (Havel) im Zimmer 16 Einsicht in die Planungsunterlagen zunehmen.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00	-12:00	Uhr	
Dienstag	8:00	-12:00	Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00	-13:00	Uhr	
Donnerstag	8:00	-12:00	Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00	-12:00	Uhr	

Die Möglichkeit zur Erörterung ist gegeben.

Während der Auslegung können Anregungen zu dem Planvorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Werder (Havel), 27.07.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 15.07.2009 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen bekannt gegeben.

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 09.07.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Werder (Havel) ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Werder (Havel) erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Werder (Havel), des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen gegenüber der Stadt Werder (Havel) für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der nach § 2 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagenpflichtig.
- (4) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei der örtlichen Feststellung durch die Stadt Werder die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Umlagenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar (100 m²) aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 6 Umlagensatz

- (1) Die Umlage beträgt ab dem 01.01.2008 kalenderjährlich je angefangenem Ar (100 m²) der nach § 5 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche 0,080 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen vom 16.10.2006 außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), den 09.07.2009
ausgefertigt: Werder (Havel), den 15.07.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelkanal, Havelseen“ Nauen wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 16 vom 31.07.2009 öffentlich bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 15.07.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung

Neue Termine für den Bürgerservice im Ortsteil Töplitz

Für den Bürgerservice der Stadt Werder (Havel) in dem Ortsteil Töplitz werden für die Jahre 2009 und 2010 nachfolgend weitere Termine angeboten.

Die Sprechstunden finden in dem Bürgerhaus Töplitz - An der Havel 68 – jeweils in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Dienstag	08.09.2009
Dienstag	20.10.2009
Dienstag	01.12.2009
Dienstag	12.01.2010
Dienstag	23.02.2010
Dienstag	06.04.2010
Dienstag	18.05.2010
Dienstag	29.06.2010

Zu den angegebenen Sprechzeiten werden folgende Verwaltungsdienstleistungen angeboten:

Einwohnermeldewesen:

- An-, Ab- und Ummeldungen
- Melde- und Aufenthaltsbescheinigungen
- Steuerliche Lebensbescheinigungen (Nachweis der Mutter- bzw. Vaterschaft)
- Beantragung von Auskunftsperren
- Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen und Befreiung von der Ausweispflicht
- Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten und Ersatzlohnsteuerkarten

Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen:

- Entgegennahme von Fundsachen
- Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften, außer Personenstandsurkunden
- Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftverkehr mit der Verwaltung
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Entgegennahme von Ausschreibungsunterlagen
- Ausgabe von Formularen (Antrag auf Wohnberechtigungsschein, Antrag auf Wohngeld, Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, Einzugsermächtigung)

Ordnungsangelegenheiten

- Entgegennahme von Anzeigen anzeigepflichtiger Hunde
- Entgegennahme und Weiterleitung von Verstößen gegen das Abfallgesetz – illegale Müllverkippen
- Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Anfragen, die vor Ort nicht bearbeitet werden können, werden durch die Mitarbeiter im Bürgerbüro entgegengenommen und an die Verwaltung weitergeleitet.

Werder (Havel), 21.07.2009

gez.
Beate Rietz
Beigeordnete

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem 01.01.2010 die Stelle eines/ einer

Fachbereichsleiters/ Fachbereichsleiterin für den Fachbereich 3

in Vollzeit (40 Stunden/ Woche) zu besetzen.

Dem Fachbereich 3 sind die Bereiche Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Schulen, Kindertagesstätten und Tagespflege, Jugend und Senioren, Sport und Wohnungsangelegenheiten zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkt ist die Leitung des Fachbereichs unter Beachtung der Vorgaben der politischen Führung, sowie der Wirtschaftlichkeit und des Verständnisses der Stadt Werder (Havel) als Dienstleister mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Dienstaufsicht über 8 städtische Kindereinrichtungen, das Erzieher-, Verwaltungs- und technische Personal an den Schulen und das Verwaltungspersonal des Fachbereichs mit insgesamt ca. 100 Beschäftigten
- Erstellen von Beschluss- und Entscheidungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Werder (Havel)
- Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und politischer Beschlüsse im Bereich des zugewiesenen Verantwortungsbereichs
- sowie konzeptionelle Darstellung und Entscheidung bestimmter Entwicklungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereichs
- Budgetverantwortung
- Zusammenarbeit mit den Fachdiensten des Landkreises Potsdam-Mittelmark, den Schulleitungen u.ä.

Anforderungen:

Die Aufgabenstellung erfordert die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst als Beamter/Beamtin, vorzugsweise eine Ausbildung zum Dipl.-Verwaltungswirt/in oder eine vergleichbare herausgehobene Ausbildung als Angestellte/r (z.B. Verwaltungsfachwirt).

- mehrjährige Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung
- Leitungs- und Führungserfahrung
- Ausgeprägtes Urteilsvermögen / ausgeprägte Problemlösefähigkeit, inklusive Kreativität
- Hohes Maß an Flexibilität, sowie gutes Entscheidungsverhalten und Verhandlungsgeschick
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Professioneller Umgang mit Verwaltungs- und Gremienverfahren
- PC-Kenntnisse und Erfahrungen mit Standardsoftware

Allgemeine Hinweise:

Zur Einarbeitung in das Aufgabengebiet ist die Doppelbesetzung dieser Stelle ab dem 01.10.2009 möglich und erwünscht.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 bewertet. Dies entspricht E 12 TVöD.

Die Stelle wird bei Besetzung im Angestelltenverhältnis gemäß § 31 TVöD (Führung auf Probe) i.V. mit dem TzBefG für die Dauer von 2 Jahren befristet.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Bewerbungsschluss: Bewerbungsschluss ist der 31.08.2009

Kontakt:

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, polizeiliches Führungszeugnis, neues Lichtbild, Kopien der Bildungsabschlüsse und eventuelle Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) – bitte nicht per E-Mail - richten Sie bitte an:

Stadt Werder (Havel)

Fachbereich 1 - Personal

Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez.

Werner Große
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Verbraucher-
schutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Landentwicklung und Flurneuordnung

Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

Bearb.: Frau Kretzmann
Gesch.Z.: 1/053/C
Hausruf: (033232) 30 - 149
Fax: (033232) 30 - 108
Internet:
www.mluv.brandenburg.de/lvlf/
Brieselang, den 29. Juli 2009

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 137 | 14652 Brieselang

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung zur:

Einladung zur Anhörung der Eigentümer und Behörden nach § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens „Bliesendorfer Wald“ AZ.: 1/053/C

**Die Anhörung findet am Donnerstag, den 27.08.2009 um 18.00 Uhr
im Gemeindezentrum, Dorfstraße 10 in 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf
statt und nicht am Mittwoch, wie im Amtsblatt der Stadt Werder
vom 17.07.2009 veröffentlicht.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung